

Testatsexemplar

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024

der

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva			Passiva		
	31.12.2024	31.12.2023		31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Finanzanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	6.702.364,66	6.702.364,66	II. Genussrechtskapital	1.275.000,00	1.275.000,00
	6.702.364,66	6.702.364,66	III. Verlustvortrag	-1.724.063,30	-1.512.172,30
			IV. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	84.669,02	-211.891,00
B. Umlaufvermögen			V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	339.394,28	424.063,30
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				0,00	0,00
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	470.942,27	219.633,60	B. Rückstellungen		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	23.158,89	12.691,98	1. Steuerrückstellungen	70.299,53	56.557,53
	494.101,16	232.325,58	2. Sonstige Rückstellungen	20.000,00	20.280,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.557.684,05	1.723.554,38		90.299,53	76.837,53
			C. Verbindlichkeiten		
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	339.394,28	424.063,30	1. Anleihen	9.000.000,00	9.000.000,00
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	57,12	446,35
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.187,50	5.024,04
				9.003.244,62	9.005.470,39
	9.093.544,15	9.082.307,92		9.093.544,15	9.082.307,92

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024**

		2024 EUR	2023 EUR
1.	Umsatzerlöse	23.409,00	22.950,00
2.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-52.407,29	-63.272,26
3.	Betriebsergebnis	-28.998,29	-40.322,26
4.	Erträge aus Beteiligungen	451.308,67	219.633,60
5.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	53.960,99	46.945,29
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-382.500,00	-381.590,10
7.	Finanzergebnis	122.769,66	-115.011,21
8.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-9.102,35	-56.557,53
8.	Ergebnis nach Steuern	84.669,02	-211.891,00
9.	Jahresüberschuss / -fehlbetrag	84.669,02	-211.891,00

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB Nr. 171728 unter der Firma reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg. Die Gesellschaft wurde am 27. September 2021 gegründet.

Die Gesellschaft ist am 29. Oktober 2021 unter der Firma reconcept Green Bond III Windpark Hilpenseberg GmbH ins Handelsregister eingetragen worden. Die Firma wurde mit Handelsregistereintragung vom 17. Januar 2022 in reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH geändert.

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2024 wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) erstellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB erstellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB und hat die größenabhängigen Erleichterungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses teilweise in Anspruch genommen.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1. Unternehmensfortführung

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Absatz 1 Nr. 2 HGB) ausgegangen worden.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von TEUR 339 aus. Wir haben eine Bewertung der derzeit mit TEUR 6.702 bilanzierten 100-prozentigen Beteiligung an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG, Hamburg, erstellt, wonach der Zeitwert der Finanzanlage die bestehende bilanzielle Überschuldung mindestens abdeckt. Weiterhin haben wir eine Liquiditätsplanung zur zukünftigen Liquiditätslage der Emittentin erstellt, wonach die weitere Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit weiterhin gewährleistet bleibt. Die Gesellschaft verfügt über Bankguthaben von TEUR 1.558. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte nach den Grundsätzen der Fortführung der Gesellschaft (Going-Concern-Prinzip).

Die Tochtergesellschaft WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG, die auf dem Gebiet der Stadt Pfullendorf in Baden-Württemberg einen Windpark mit drei Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 3 MW, zusammen also 9 MW, betreibt, hat im Geschäftsjahr 2024 aus Stromverkäufen Einnahmen von TEUR 1.773 generiert, denen Betriebskosten und Zinskosten in der Betreibergesellschaft gegenüberstehen. Der Bestand liquider Mittel der Tochtergesellschaft WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG hat sich im Geschäftsjahr 2024 von TEUR 830 um TEUR 156 auf TEUR 674 verringert. Die WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG hat aus dem Cashflow der laufenden Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2024 Darlehenstilgungen von TEUR 1.054 geleistet.

2. Bilanz

Die auf die Posten der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Aufwendungen und Erträge enthalten. Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden.

Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rückstellungen sind in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend aufgegliedert.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände wurden einzeln bewertet (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).

Das **Finanzanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungskostenminderungen bzw. einem etwaigen niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Finanzanlagen** betreffen die Kommanditanteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG. Der Erwerb des wirtschaftlichen und juristischen Eigentums an den Kommanditanteilen ist zu diesem Stichtag mit Wirkung vom 01. Januar 2022 erfolgt.

Die Windenergieanlagen der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG, die in der Tochtergesellschaft geführt werden, sind über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben worden.

Für außerplanmäßige Abschreibungen bzw. Zuschreibungen bestand im Finanzanlagevermögen der reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH keine Veranlassung.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind zum Nennwert bilanziert und betreffen in vollem Umfang den Teil des Jahresergebnisses der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG für das Jahr 2024, der phasengleich bei der reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH zu vereinnahmen war.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit dem Nennwert bewertet. Sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind nicht enthalten.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Das **Stammkapital** von EUR 25.000,00 ist zum Bilanzstichtag in voller Höhe eingezahlt.

Das **Genussrechtskapital** von EUR 1.275.000,00 ist von der Alleingeschafterin reconcept GmbH mit Genussrechtsvertrag vom 15. Dezember 2021 vereinbart worden und wurde am 21. Januar 2022 in das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft eingezahlt. Es ist gem. § 266 Abs. 3 HGB innerhalb des Postens "A. Eigenkapital" in einem separaten Posten ausgewiesen. Das Genussrechtskapital hat Eigenkapitalcharakter. Es ist unkündbar bis zum 30. Juni 2027 an die Gesellschaft gewährt und ist mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet. Die reconcept GmbH tritt mit ihrem Rückzahlungsanspruch sowie mit ihren zukünftig entstehenden Zinsansprüchen im Range hinter alle anderen derzeitigen und künftigen Gläubiger und alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen dergestalt zurück, dass Zahlungen nur aus zukünftigen Jahresüberschüssen, einem Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden freiem Vermögen (zukünftig entstehenden stillen Reserven und zukünftigen Kapitalzuführungen) unter Beachtung der §§ 30, 31 GmbHG verlangt werden können. Das Genussrechtskapital ist mit 10,5% verzinst, wobei 4,25% p.a. in halbjährlichen Raten nachträglich am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres ausgezahlt werden, während der restliche Zinsanspruch von 6,25% endfällig angesammelt wird und erst mit der Rückzahlung des Genussrechtskapitals zur Tilgung kommt.

Das Genussrechtskapital nimmt grundsätzlich seit dem 1. Januar 2022 am Ergebnis der Gesellschaft teil. Vergütungen auf das Genussrechtskapital entstehen ausschließlich erfolgsabhängig in Abhängigkeit vom Jahresergebnis der Gesellschaft. Ausschüttungen stehen unter der Bedingung, dass sie aus Eigenkapitalbestandteilen geleistet werden können, die nicht besonders gegen Ausschüttungen geschützt sind. Im Berichtsjahr ist auf das Genussrecht keine Verzinsung entstanden.

Der Rückzahlungsbetrag des Genussrechtskapitals ist aufgrund des zum 31. Dezember 2024 bestehenden Bilanzverlustes von TEUR 1.639 im Einklang mit §7 des Genussrechtsvertrages vollständig verbraucht. Für Zwecke des Bilanzausweises ist eine Brutto-Darstellung vorgenommen worden, im Rahmen derer das Genussrechtskapital weiterhin in voller Höhe gezeigt wird. Der Verbrauch spiegelt sich im bestehenden Bilanzverlust wider.

Die **Steuerrückstellungen** und die **sonstigen Rückstellungen** sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung. Die sonstigen Rückstellungen betreffen die Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung der Steuererklärungen für das Jahr 2024.

Verbindlichkeiten

Die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH hat TEUR 9.000 (Vorjahr TEUR 9.000) Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 28. Juni 2027 zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 emittiert, welche als Anleihen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 28. Juni 2022 bis zum Datum der Fälligkeit am 28. Juni 2027 mit jährlich 4,25 % verzinst. Die Schuldverschreibungen wurden am 30. September 2022 in den Open Market der Deutschen Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, einbezogen. Die Zinsen sind jeweils halbjährlich nachträglich am 28.06. und 28.12. fällig.

Die Verbindlichkeiten aus Anleihen in Höhe von EUR 9.000.000,00 (Vorjahr EUR 9.000.000,00) haben eine Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren. Die restlichen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 3.244,62 (Vorjahr EUR 5.470,39) haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

4. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand im abgelaufenen Geschäftsjahr aus Herrn Karsten Reetz und Frau Kaufholt-Mecke (§ 285 Nr. 10 HGB).

Kapitalflussrechnung

Dem Anhang ist eine freiwillig erstellte Kapitalflussrechnung beigefügt.

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft beschäftigte im Berichtszeitraum keine Arbeitnehmer.

Hamburg, den 10. Juni 2025

(Karsten Reetz)

(Christiane Kaufholt-Mecke)

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg

Kapitalflussrechnung 2024
(DRS 21)

	2024 TEUR	2023 TEUR
1. Operativer Bereich		
+/- Jahresüberschuss/ (Jahresfehlbetrag)	85	-212
+/- Zunahme/(Abnahme) der Rückstellungen	14	57
-/+ Zunahme/(Abnahme) der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	-251	-220
-/+ (Zunahme)/Abnahme Aktiva	-8	21
+/- Zunahme/(Abnahme) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	-19
+/- Zunahme/(Abnahme) der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	-120
+/- Zunahme/Abnahme der sonstigen Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2	-5
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	328	335
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>166</u>	<u>-163</u>
2. Investitionsbereich		
+ Erhaltene Zinsen	51	47
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>51</u>	<u>47</u>
3. Finanzierungsbereich		
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen	0	484
- Gezahlte Zinsen	-382	-382
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-382</u>	<u>102</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe 1-3)	<u>-166</u>	<u>-14</u>
4. Finanzmittelbestand		
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>1.724</u>	<u>1.738</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>1.558</u>	<u>1.724</u>

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg
Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2024

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Restbuchwert
	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchung	31.12.2024	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Finanzanlagen											
Anteile an verbundenen Unternehmen	6.702.364,66	0,00	0,00	0,00	6.702.364,66	0,00	0,00	0,00	0,00	6.702.364,66	6.702.364,66
	6.702.364,66	0,00	0,00	0,00	6.702.364,66	0,00	0,00	0,00	0,00	6.702.364,66	6.702.364,66

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

I. Grundlage des Unternehmens

Die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH ist eine Gesellschaft, deren Gegenstand der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb, das Management und die Veräußerung von Windenergieanlagen („WEA“), insbesondere der WEA des Windparks Hilpensberg bzw. der Anteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG, und damit die mittelbare und unmittelbare Erzeugung von Strom und die Verwertung sowie Vermarktung von elektrischer Energie sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten, ist. Geschäftsinhalt ist ferner die Erbringung administrativer, finanzieller und/oder kaufmännischer Dienstleistungen gegenüber Tochtergesellschaften, insbesondere hinsichtlich der WEA des Windparks Hilpensberg bzw. der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG. Sie erbringt somit Verwaltungs- und Beratungsleistungen.

Zur Finanzierung des Windparks Hilpensberg hat die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH am 28. Juni 2022 (Begebungstag) Schuldverschreibungen mit einem Volumen von EUR 9.000.000,00 mit Fälligkeit zum 28. Juni 2027 begeben.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Lage / Branchensituation

Die Folgen der globalen Krisen belasteten auch im Jahr 2024 die deutsche Wirtschaft. Das Bruttoinlandsprodukt sank um 0,2 Prozent (Vorjahr 0,3 Prozent). Konjunkturelle und strukturelle Belastungen im Jahr 2024 ließen keine bessere Entwicklung zu. Auslöser waren gestiegene Energiekosten, zunehmende Konkurrenz im Export und weiterhin erhöhte Zinsen.

Die Inflationsrate – gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahr – lag im Jahresdurchschnitt 2024 bei 2,2 Prozent und fiel damit geringer aus als in den drei vorangegangenen Jahren. Für das laufende Jahr sagen die meisten Experten eine ähnliche Preisentwicklung voraus. Das Institut für Weltwirtschaft (IfW) etwa rechnet mit 2,2 Prozent.

Die Windenergie in ganz Deutschland produzierte im Jahr 2024 etwa 113 TWh und lag damit 23,7 Prozent niedriger als im Vorjahr (139,8 TWh). Der Grund dafür waren die niedrigeren Windgeschwindigkeiten im vergangenen Jahr.

Basierend auf dem so genannten BDB-Windindex („BDB“ gleich Betreiberdatenbasis) war das Geschäftsjahr 2024 ein unterdurchschnittliches Windjahr. Beim BDB-Index handelt es sich um einen Ertragsindex, einen statistischen Mittelwert. Dieser liegt in der Version 2017 vor und beschreibt die Relation zwischen den gemeldeten Erträgen (kWh) von Windenergieanlagen einer Region und eines Monats zu den in den Jahren 1992 bis 2017 erhobenen langjährigen, mittleren Erträgen von Windenergieanlagen in der entsprechenden Region.

2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 27. September 2021 gegründet. Geschäftsführer ist Herr Karsten Henri Reetz sowie seit dem 13. Februar 2025 Frau Christiane Kaufholt-Mecke als weitere Geschäftsführerin. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro. Per Anteilskaufvertrag vom 5. November 2021 hat die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2022 sämtliche Anteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG erworben. Die WKA Hilpensberg GmbH betreibt seit dem Jahr 2017 drei Windenergieanlagen vom Typ Vensys 120 mit 3,0 MW Nennleistung, 140 m Nabenhöhe und 120 m Rotordurchmesser.

Die Anlagen haben im Geschäftsjahr 2024 eine Strommengen von 20.093.904 Kilowattstunden (Vorjahr 23.787.670 Kilowattstunden) produziert. Die abgerechnete Strommenge nach Netzverlusten hat 19.701.513 Kilowattstunden betragen und liegt um rund 4,5% unter dem geplanten Stromabrechnungsvolumen von 20.636.682 Kilowattstunden. Der Erlös pro Kilowattstunde liegt mit rund 9 Cent über dem Planwert von 8,3 Cent, was vor allem mit erzielten Marktprämien über die EEG-Vergütung hinaus im Zusammenhang steht. Die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten lagen bei 5,5 Meter pro Sekunde (Prognose 6,3 Meter pro Sekunde; Vorjahr 5,9 Meter pro Sekunde). Die technische Verfügbarkeit lag mit durchschnittlichen 98,6 Prozent (Vorjahr 98,7 Prozent) um 0,6 Prozent über dem vom Anlagenhersteller garantierten Wert von 98,0 Prozent. Die Umsatzerlöse von TEUR 1.773 (Vorjahr TEUR 2.143) liegen insgesamt leicht über dem Planwert der ursprünglichen Planung von TEUR 1.757.

Die Anleihengesellschaft reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH weist zum Abschlussstichtag einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von TEUR 424 (Vorjahr TEUR 339) aus. Wir haben eine Bewertung der derzeit mit TEUR 6.702 bewerteten 100-prozentigen Beteiligung an der WKA Hilpertsberg GmbH & Co. KG, Hamburg, erstellt, wonach der Zeitwert der Finanzanlage die bestehende bilanzielle Überschuldung mindestens abdeckt. Weiterhin haben wir eine Liquiditätsplanung zur zukünftigen Liquiditätslage der Emittentin erstellt, wonach die weitere Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit weiterhin gewährleistet bleibt. Die Gesellschaft verfügt über Bankguthaben von TEUR 1.558. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte nach den Grundsätzen der Fortführung der Gesellschaft (Going-Concern-Prinzip).

Die Liquidität bei der Anleihengesellschaft reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH beträgt TEUR 1.558 (Vorjahr TEUR 1.724). Die Liquidität bei der Betreibergesellschaft beläuft sich auf TEUR 674 (Vorjahr TEUR 830). Die Betreibergesellschaft hat die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um TEUR 1.054 auf TEUR 7.686 zurückgeführt. Der Cashflow der Betreibergesellschaft beläuft sich auf TEUR 1.075 (Vorjahr 1.471).

2.1. Ertragslage

Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag einen Jahresüberschuss in Höhe EUR 84.669,02 (Vorjahr Jahresfehlbetrag von EUR 211.891,00) aus.

Der Jahresüberschuss ergibt sich im Wesentlichen aus Umsatzerlösen in Höhe von EUR 23.409,00, sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen in Höhe von EUR 53.960,99 und Beteiligungserträgen in Höhe von EUR 451.308,67 zusammen. Dem gegenüber standen sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von EUR 52.407,29 und Zinsaufwendungen in Höhe von EUR 382.500,00.

Der Anstieg des Ergebnisses beruht vor allem auf dem von EUR 219.633,60 auf EUR 451.308,67 gestiegenen Beteiligungsergebnis aufgrund dessen, dass im Vorjahr das Ergebnis der Betreibergesellschaft nicht in voller Höhe bei der Anleihengesellschaft vereinnahmt worden ist.

Die Erlöse auf Ebene der Betreibergesellschaft betragen im Jahr 2024 TEUR 1.773 und lagen um TEUR 15 leicht über dem Plan, aufgrund der geringeren Stromausbeute allerdings rund TEUR 370 unter dem Vorjahreswert. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen der Betreibergesellschaft lagen im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 84 höher. Hintergrund sind die finanziellen Beteiligungen der Gemeinden an den Anlagen gem. § 6 EEG. Daneben sind die Kosten für das Service Agreement (Wartungsvertrag der Anlagen) mit Vensys im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 36 bei der Betreibergesellschaft gestiegen. Der Jahresüberschuss der Betreibergesellschaft ist von TEUR 847 auf TEUR 451 gesunken, der Cashflow aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist bei der Betreibergesellschaft von TEUR 1.471 auf TEUR 1.075 gesunken und liegt rund TEUR 151 unter der Planung.

2.1. Vermögenslage

Zum Bilanzstichtag besteht das Anlagevermögen der Gesellschaft aus einer Finanzanlage in Höhe von TEUR 6.702, die in voller Höhe die Kommanditanteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG betrifft.

Das Umlaufvermögen besteht zum Bilanzstichtag aus Forderungen gegen die WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG in Höhe des Beteiligungsertrags von TEUR 471, aus sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 13 sowie aus Bankguthaben in Höhe von TEUR 1.558.

Bezüglich des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags verweisen wir auf unsere Aussagen im Anhang sowie im Abschnitt Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft. Das negative Eigenkapital hat sich von TEUR 424 auf TEUR 339 erhöht. Der Fehlbetrag resultiert aus Kosten im Rahmen der Initiation der Anleihe (Begebungskosten).

2.2. Finanzlage

Die Gesellschaft verfügt zum 31. Dezember 2024 über ein gezeichnetes Kapital von insgesamt TEUR 25 sowie über eigenkapitalähnliches Genussrechtskapital in Höhe von TEUR 1.275. Das negative Eigenkapital durch Begebungsverluste aus der Auflage der Inhaberschuldverschreibung beträgt TEUR 339.

Der Rückzahlungsbetrag des Genussrechtskapitals ist somit im Einklang mit §7 des Genussrechtsvertrags vollständig verbraucht. Für Zwecke des Bilanzausweises ist eine Brutto-Darstellung vorgenommen worden, im Rahmen derer das Genussrechtskapital weiterhin in voller Höhe gezeigt wird.

Die Gesellschaft verfügt über eine frei verfügbare Liquidität von TEUR 1.558 und kann ihren Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Die freie Liquidität auf der Ebene der Betreibergesellschaft beläuft sich auf TEUR 674.

III. Prognosebericht

Die Anleihengesellschaft reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH weist zum Abschlussstichtag einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von TEUR 339 aus. Wir haben eine Bewertung der derzeit mit TEUR 6.702 bewerteten 100-prozentigen Beteiligung an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG, Hamburg, erstellt, wonach der Zeitwert der Finanzanlage die bestehende bilanzielle Überschuldung mindestens abdeckt. Weiterhin haben wir eine Liquiditätsplanung zur zukünftigen Liquiditätslage der Emittentin erstellt, wonach die weitere Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit weiterhin gewährleistet bleibt. Die Gesellschaft verfügt über Bankguthaben von TEUR 1.558. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den Grundsätzen der Fortführung der Gesellschaft (Going-Concern-Prinzip).

Mit vollständiger Einwerbung der Inhaberschuldverschreibungen in Höhe von TEUR 9.000 im Geschäftsjahr werden auch zukünftig Zinsen von TEUR 382,5 bei der reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH jährlich entstehen und nachrangig entstehende Zinsen auf das Genussrecht von TEUR 127 anfallen. Daneben werden laufende Gesellschaftskosten anfallen.

Das Jahresergebnis 2024 entspricht weitgehend der Prognose des Vorjahres. Für das Geschäftsjahr 2025 wird mit einem ähnlichen Jahresergebnis und ähnlichen Umsatzerlösen bei der Anleihengesellschaft gerechnet. Die Umsätze der Betreibergesellschaft werden mit TEUR 1.757 auf Vorjahresniveau prognostiziert und das Jahresergebnis wird mit TEUR 603 leicht steigend aufgrund geringerer Kosten erwartet.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Chancenbericht

Die Identifikation und Wahrnehmung von Chancen obliegt dem operativen Management. Diese werden in regelmäßigen Abständen mit der Geschäftsführung diskutiert. Aufgrund der engen Vorgaben aus dem Gesellschaftsvertrag ist die Strategie definiert. Chancen können sich hier im Wesentlichen durch Veränderungen von Faktoren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Stromerzeugung und dem Verkauf von Strom stehen, ergeben. Höhere Einspeisevergütungen oder steigende Strompreise können sich positiv auf den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft auswirken.

Des Weiteren wirkt sich ein stärkeres Windaufkommen als prognostiziert unmittelbar auf das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft aus.

2. Risikobericht

Die Risiken der Gesellschaft liegen je nachdem im Wesentlichen bei der operativen Tätigkeit im Verwalten und Betreiben der Windenergieanlagen. Sofern sich die Erträge aus der operativen Tätigkeit nicht wie geplant entwickeln, kann dies erhebliche Nachteile für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft - bis hin zu bestandsgefährdenden Risiken - nach sich ziehen.

Negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis kann sich ein geringeres als prognostiziertes Windaufkommen am Standort Hilpensberg auswirken. In der Folge könnten voraussichtlich geringere Entnahmen bzw. Auszahlungen an die Gesellschaft getätigt werden.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, andere Regierungen oder die EU können zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert und den wirtschaftlichen Nutzen der Windenergieanlagen nachteilige Auswirkungen hat. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, gegebenenfalls eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen die Beteiligungsgesellschaft negativ beeinträchtigen.

Die Windenergieanlagen liefern Strom an den örtlichen Netzbetreiber. Sollte es aus technischen Gründen zu Problemen und Verzögerungen beim Netzdurchfluss kommen, würde dies zu verminderten Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Störungen und Ausfälle im Stromversorgungsnetz, die nicht in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen und nicht von einer Versicherung abgedeckt sind, können ebenso zu verminderten Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft führen.

Es besteht das Risiko, dass die Anlagen durch Einspeisemanagement reduzierte Erträge erwirtschaften bzw. sogar ganz vom Netz genommen werden. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass der Betrieb von Windenergieanlagen aufgrund des Schutzes von bedrohten Tierarten eingeschränkt oder gänzlich untersagt wird. Ferner besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen aufgrund von Lärmschutzbestimmungen gedrosselt oder zeitweise abgeschaltet werden müssen. Darüber hinaus kann es zu Abschaltungen bei Vereisungen kommen. Ferner kann es durch die Beeinträchtigungen benachbarter Windenergieanlagen durch Verschattung zur Notwendigkeit von Abschaltungen kommen.

Für den Betrieb der Windenergieanlagen ist der Abschluss langfristiger Wartungsverträge vorgesehen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Wartungsgesellschaft ausfällt und Ersatz nur unter Verzögerungen oder nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Ebenfalls können Arbeiten notwendig werden, die durch den Wartungsvertrag nicht abgedeckt sind oder die länger als geplant dauern. Schäden können durch Vandalismus oder Naturgewalten eintreten. Die hierfür abgeschlossenen Versicherungen könnten diese Schäden nicht abdecken. Des Weiteren besteht das Risiko, dass durch mehrfach auftretende Schäden die Versicherungsprämien steigen oder der Versicherungsschutz gekündigt wird. Im

Ausnahmefall kann es notwendig werden, die Anlagen vorzeitig außer Betrieb zu nehmen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Eingriffe in den laufenden Geschäftsbetrieb der Anlagen im Sinne von behördlich angeordneten Einschränkungen des Betriebes können nicht ausgeschlossen werden. Sie würden zu Mindereinnahmen der Beteiligungsgesellschaft und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Es ist ferner möglich, dass sich die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für die Beteiligungsgesellschaft in Deutschland verzögert oder ganz verweigert bzw. bereits erteilte Genehmigungen entzogen werden.

Weitere Risiken bestehen in der Zeitwertermittlung der Finanzanlage bzw. mittelbar der Windenergieanlagen der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG. Es ist geplant, die Anleihe aus einem Veräußerungserlös der Windenergieanlagen bzw. der Kommanditanteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die zum Rückzahlungszeitpunkt der Anleihe erzielbaren Verkaufserlöse die Rückzahlung der Anleihe nicht bzw. nicht vollständig decken werden.

Sämtliche vorstehende Risiken können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der reconcept Green Bond III Windpark Hilpensberg GmbH auswirken.

VI. Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Hamburg, 10. Juni 2025

Karsten Reetz
Geschäftsführer

Christiane Kaufholt-Mecke
Geschäftsführerin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Bericht über die Einhaltung der Anleihebedingungen für die Anleihe 2022/2027

Hiermit bestätigen wir, die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, dass wir im Berichtszeitraum bzw. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Finanzberichts sämtliche Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, für die Anleihe 2022/2027 (ISIN: DE000A3MQQJ0) erfüllt haben. Die Anleihebedingungen stehen auf unserer Website www.reconcept.de im Bereich „Investor Relations“ unter „reconcept Green Energy Asset Bond II“ zum Download zur Verfügung.

Hamburg, 23. Juni 2025



Karsten Reetz
Geschäftsführer